

Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt auf der Grundlage der landesrechtlichen Bestimmungen die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund.

§ 2 Wahlgrundsätze und Wahlsystem

- (1) Das StuPa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë (Divisorverfahren mit Standardrundungen).
- (2) Gewählt wird nach Wahllisten, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der Kandidat*innen.
- (3) Jede*r Wähler*in hat eine Stimme, mit der ein*e Kandidat*in einer Wahlliste gewählt wird.
- (4) Die Wahl erfolgt als internetbasierte Wahl (elektronische Wahl) oder nach StuPa-Beschluss als Urnenwahl.
- (5) Gewählt wird an mindestens vier aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen, die keine Samstage sind. Das StuPa bestimmt den Termin für den 1. Wahltag sowie die Wahldauer. Der 1. Wahltag und die Wahldauer sollen bis zum 120. Tage vor dem 1. Wahltag festgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die endgültige Festlegung des 1. Wahltages auch später erfolgen, spätestens aber bis zum 60. Tage vor dem 1. Wahltag; der Termin ist so zu bestimmen, dass die in dieser Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden können.
- (6) Die Wahl auf einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

§ 3 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 42. Tage vor dem 1. Wahltag an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (2) Zweithörer*innen sowie Gasthörer*innen sind nicht wahlberechtigt.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlkommission und der*die Wahlleiter*in.
- (2) Das StuPa wählt die Mitglieder der Wahlkommission sowie ihre Stellvertreter*innen bis zum 84. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Wahlkommission wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung, spätestens bis zum 21. Tage nach der Wahl der Wahlkommission, mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte die*den Wahlleiter*in und die*den stellvertretende*n Wahlleiter*in.
- (3) Die Wahlkommission besteht aus fünf Mitgliedern. AStA-Mitglieder sowie Kandidat*innen zur Wahl des StuPas können der Wahlkommission nicht angehören. Die Wahlkommission ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig; sie entscheidet in öffentlicher Sitzung. Die Wahlkommission fertigt über ihre Sitzungen Niederschriften an. Die Wahlkommission kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer*innen aus der Studierendenschaft bedienen. Kandidat*innen zur Wahl des StuPas können nicht Wahlhelfer*innen sein.
- (4) Der*Die Wahlleiter*in sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie*Er führt die Beschlüsse der Wahlkommission aus. Der*Die Wahlleiter*in informiert die Hochschulverwaltung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (5) Die Wahlkommission entscheidet bei Streitigkeiten begründet über die Auslegung der Wahlordnung.
- (6) Die Mitglieder der Wahlkommission werden zu ihrer konstituierenden Sitzung von dem amtierenden StuPa-Präsidium in Textform eingeladen; die Einberufung hat so zu erfolgen, dass der*die Wahlleiter*in fristgerecht gewählt werden kann. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen der Wahlkommission erfolgen schriftlich durch den*die Wahlleiter*in, bei Verhinderung des*der Wahlleiter*in durch den*die stellvertretende*n Wahlleiter*in; die Wahlkommission kann eine andere Form der Einladung beschließen.
- (7) Ein Mitglied der Wahlkommission sowie ihre stellvertretenden Mitglieder scheidern aus der Kommission aus:
 1. durch Niederlegung des Mandats,
 2. durch Wahl in den AStA,
 3. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft,
 4. durch Kandidatur für das zu wählende StuPa und
 5. durch Kandidatur für mindestens eines der zu wählenden Autonomen Referate.

§ 5 Wähler*innenverzeichnis

- (1) Der*Die Wahlleiter*in stellt spätestens bis zum 38. Tage vor dem 1. Wahltag ein den Umständen der Wahl entsprechend gegliedertes Verzeichnis auf, das den Familiennamen, Vornamen sowie die Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthält (Wähler*innenverzeichnis). Auf Antrag der Wahlleiterin*des Wahlleiters erstellt die

Hochschulverwaltung das Wähler*innenverzeichnis bis zu diesem Termin. Spätestens bis zum 44. Tage vor dem 1. Wahltag muss der Antrag nach Satz 2 oder eine Erklärung der Wahlleiterin*des Wahlleiters, dass sie*er von diesem Antragsrecht keinen Gebrauch macht, bei der Hochschulverwaltung eingegangen sein.

- (2) Bei der Aufstellung des Wähler*innenverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (3) Die Wahlkommission hält das Wähler*innenverzeichnis mindestens an den Werktagen vom 31. bis 23. Tage vor dem 1. Wahltag während der allgemeinen Öffnungszeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Einsichtnahme bereit.
- (4) Der Ort und die Zeiten der Einsichtnahme sind von der Wahlkommission mit der Wahlbekanntmachung festzulegen.
- (5) Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer*seiner Person im Wähler*innenverzeichnis eingetragenen Daten während des in der Wahlbekanntmachung genannten Zeitraums zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wähler*innenverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in der Wahlbekanntmachung genannten Zeitraums nur dann, und soweit ein Recht auf Auskunft aus dem Wähler*innenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wähler*innenverzeichnisses ergeben kann. Auf diesen Umstand ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen.
- (6) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wähler*innenverzeichnisses können bei der*dem Wahlleiter*in innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet die Wahlkommission unverzüglich, spätestens bis zum 22. Tage vor dem 1. Wahltag.
- (7) Bei elektronischen Wahlen übermittelt die Hochschulverwaltung dem*der Wahlleiter*in auf Antrag die endgültige Fassung des Wähler*innenverzeichnisses, wie sie in das elektronische Wahlsystem übernommen wurde.

§ 6 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung erstellt die Wahlbekanntmachung spätestens bis zum 60. Tage vor dem 1. Wahltag und macht die Wahl spätestens bis zum 47. Tage vor dem 1. Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Die Wahlbekanntmachung erfolgt zunächst als hochschulöffentlicher Aushang. Weiterhin erfolgt innerhalb von sieben Tagen die weitere Bekanntmachung unter anderem per Unimail an alle Studierenden und auf der Homepage des StuPa.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. die Wahltage,

3. einen Hinweis, ob die Wahl als Urnen- oder elektronische Wahl durchgeführt wird,
4. Ort und Zeit der Stimmabgabe und bei elektronischer Wahl die Zugangsmöglichkeit zum Wahlsystem und einen Hinweis auf Standort und Öffnungszeit des für die Vorortwahl bereitgestellten Wahlraumes
5. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
6. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
7. die zugelassene Zeichenanzahl des Namens der Wahlliste,
8. die Frist, innerhalb der die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
9. einen Hinweis darauf, dass die Wahlvorschläge zusätzlich digital eingereicht werden müssen und in welcher digitalen Form,
10. die Regelungen für die Entgegennahme der Wahlvorschläge nach § 7 Absatz 1,
11. die Frist, innerhalb der die Wahlzeitungsbeiträge eingereicht werden können,
12. die technischen Spezifikationen zur Einreichung der Wahlzeitungsbeiträge und ein Hinweis auf die zwingende Angabe der presserechtlich verantwortlichen Person,
13. die Regelungen zur Wahlwerbung und einen Hinweis auf die Kostenübernahme,
14. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 2,
15. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist,
16. einen Hinweis auf Ort und Zeit zur Einsichtnahme in das Wähler*innenverzeichnis,
17. bei Urnenwahl einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl und die hierbei zu beachtenden Fristen,
18. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten nach § 5 Absatz 4 sowie
19. den Termin für die öffentliche Auslosung der Listenreihenfolge und den Ort dieser.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 28. Tage vor dem 1. Wahltag um 12:00 Uhr schriftlich, sowohl in Papierform als auch in digitaler Form, bei der Wahlleitung eingegangen sein. Die Wahlkommission kann einen späteren Zeitpunkt festlegen, muss darauf aber im Rahmen der Wahlbekanntmachung hinweisen. Für die Wahlvorschläge sind die von der Wahlleitung vorgehaltene Formblätter zu verwenden. Die Papierform der Wahlvorschläge kann entweder per Brief oder durch eine persönliche Entgegennahme eingereicht werden. Für eine persönliche Entgegennahme der Wahlvorschläge werden von der Wahlkommission Termine angeboten; Ort und Zeit dieser Termine sind in der Wahlbekanntmachung bekannt zu geben. Die Wahlvorschläge müssen zur besseren Lesbarkeit und Weiterverarbeitung auch in einer angemessenen digitalen und maschinell erstellten

Form, die von der Wahlleitung bestimmt wird, eingereicht werden. Bei Abweichungen zwischen der Papierform und der digitalen Form, gilt die Papierform.

- (2) Nach Erhalt eines Wahlvorschlages ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (3) Jede*r Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung jeder Kandidatin*jedes Kandidaten einzureichen, dass sie*er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (4) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein*e Stellvertreter*in benannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die*der erste Unterzeichner*in als Vertrauensperson, die*der Zweite als Stellvertreter*in.
- (5) Ein*e Kandidat*in darf nicht in mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl aufgenommen werden.
- (6) Der Wahlvorschlag muss mindestens Familiennamen, Vornamen, die von der TU Dortmund vergebene E-Mail-Adresse, die Matrikelnummern und, falls von der Wahlkommission gewünscht, die Anschriften der Kandidat*innen enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Außerdem muss aus dem Wahlvorschlag hervorgehen, wie die Wahlliste heißt. Die Länge des Namens der Wahlliste darf den Umfang von 70 Zeichen nicht überschreiten.
- (7) Der*Die Wahlleiter*in hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie*er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt sie*er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, die Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.
- (8) Der*Die Wahlleiter*in entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Sie*Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
 1. verspätet eingereicht worden sind,
 2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.

Von der Zurückweisung ist die Vertrauensperson unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Liegt bei einem Wahlvorschlag eine unwiderrufliche Erklärung zur Zustimmung der Aufnahme in den Wahlvorschlag vor, aber werden Mängel an den persönlichen Daten dieser Person von der*dem Wahlleiter*in bis spätestens 24 Stunden nach Ende der Einreichungsfrist festgestellt, so erhalten sowohl die betroffene Person als auch die Vertrauensperson der betroffenen Liste die Möglichkeit, diesen Mangel innerhalb von 48 Stunden zu beseitigen. Die Korrekturfrist beginnt nach der Benachrichtigung der betroffenen Personen durch die*den Wahlleiter*in, die mindestens über die angegebenen E-Mail-Adressen zu erfolgen hat.

- (9) Aus den Wahlvorschlägen bildet der*die Wahlleiter*in die Wahllisten. Mängel, die lediglich einzelne Kandidat*innen betreffen und nicht innerhalb der

Einreichungsfrist beseitigt worden sind, führen nicht zur Ungültigkeit der Wahlliste, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidat*innen aus der Liste. Von der Zurückweisung ist die Vertrauensperson unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

- (10) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidat*innen kann spätestens bis zum 21. Tage vor dem 1. Wahltag schriftlich Beschwerde bei der Wahlkommission eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet die Wahlkommission sofort, spätestens jedoch bis zum 20. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren (§ 25) nicht aus.
- (11) Der*Die Wahlleiter*in gibt unverzüglich, spätestens am 19. Tage vor dem 1. Wahltag, die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Diese Veröffentlichung enthält genau die Namen der Wahllisten sowie die Familiennamen und Vornamen der Kandidat*innen und deren Listenplätze. Für die Autonomen Referate sind gegebenenfalls weitere Angaben notwendig.

§ 8 Wahlwerbung

- (1) Die Wahlkommission hat im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel mit allgemeiner Werbung über die Wahl zu informieren; dabei sollen zeitgemäße sowie vielseitige Formate zum Einsatz kommen. Die Wahlkommission kooperiert für die allgemeine Wahlwerbung mit den (studentischen) Organen der TU Dortmund. Die allgemeine Wahlwerbung muss spätestens ab dem 14. Tage vor dem 1. Wahltag hochschulöffentlich präsent sein.
- (2) Wahllisten für die Wahl zum StuPa erhalten für eine ausgewogene Wahlwerbung eine Möglichkeit, dass Kosten zur Erstellung ihrer Wahlwerbung übernommen werden. Den maximalen Umfang der Kostenübernahme legt die Wahlkommission fest. Der Umfang beträgt für alle Wahllisten dieselbe Höhe; für Kandidat*innen der Autonomen Referate sollte der Umfang in angemessenem Maße gemindert werden.
- (3) Die Wahlkommission regelt in Absprache mit der Hochschulverwaltung und weiteren universitären Organen die erlaubten Wahlwerbeflächen, -zeiten und -formate und sorgt für eine gerechte Aufteilung unter den Wahllisten. Der*die Wahlleiter*in hat die Regelung zur Wahlwerbung zusammen mit der Wahlbekanntmachung bekannt zu geben.

§ 9 Wahlzeitung

- (1) Die Wahlkommission gibt eine Wahlzeitung heraus, die spätestens am 1. Wahltag veröffentlicht wird.

- (2) Die Wahlzeitung soll die Studierendenschaft über die Wahlmodalitäten informieren und den kandidierenden Wahllisten und Kandidat*innen der Autonomen Referate die Möglichkeit zur Selbstdarstellung bieten.
- (3) Die Wahlzeitung wird ausschließlich in digitaler Form veröffentlicht und den Mitgliedern der Studierendenschaft über geeignete elektronische Kommunikationswege zugänglich gemacht.
- (4) Jede Wahlliste kann in der Wahlzeitung zwei zusammenhängende DIN-A4-Seiten frei gestalten. Die Listen haben hierfür die redaktionelle Verantwortung. Die Beiträge für die Wahlzeitung müssen spätestens mit Ablauf des 10. Tages vor der Wahl bei der Wahlkommission eingehen. Ein*e Verantwortliche*r für den Beitrag gemäß Landespressegesetz und Medienstaatsvertrag sind in diesem zwingend zu nennen.
- (5) Bei fehlender Angabe der presserechtlich verantwortlichen Person oder eindeutig verfassungsfeindlichen Inhalten weist die Wahlkommission den Beitrag zurück. In allen anderen Fällen liegt die Verantwortung bei der einreichenden Wahlliste. Bei Zurückweisung wird den Wahllisten die Möglichkeit gewährt, ihren Beitrag innerhalb von 24 Stunden zu korrigieren. Danach sind keine Änderungen an den Beiträgen mehr zulässig.
- (6) Die Wahlkommission legt in der Wahlbekanntmachung technische Spezifikationen für die Wahlzeitung gemäß dem Stand der Technik fest; die Einhaltung dieser Spezifikationen obliegt alleinig den Wahllisten. Bei einer Nichteinhaltung der Spezifikationen beschließt die Wahlkommission über die Veröffentlichung des Beitrages.

§ 10 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist der*die Wahlleiter*in zuständig.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidat*innen. Über die Reihenfolge der Listen entscheidet die Wahlkommission durch Los im öffentlichen Teil einer Sitzung. Die Namen der Kandidat*innen werden unter dem Namen der zugehörigen Liste nach Reihenfolge der Wahlliste abgedruckt.

§ 11 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidat*innen aller Wahlvorschläge kleiner als oder genauso groß wie die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidat*innen statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt die Wahlkommission spätestens bis zum 19. Tage vor dem 1. Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

- (2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wähler*innenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Insbesondere bestimmt die Wahlkommission unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

§ 12 Geltungsgebiete der Abschnitte II und III

Alle unter Abschnitt II aufgeführten Paragraphen beziehen sich ausschließlich auf den Fall der Urnenwahl. Die unter Abschnitt III aufgeführten Paragraphen gelten ausschließlich bei internetbasierter Wahl (elektronischer Wahl).

II. Abschnitt: Urnenwahl

§ 13 Urnenwahl

Erfolgt die Wahl als Urnenwahl, so gilt:

1. Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen.
2. Die Briefwahl ist zulässig.
3. Der Wahlzeitraum beträgt höchstens fünf aufeinanderfolgende, nicht vorlesungsfreie Werktage.
4. Die Wahlzeit dauert jeweils von spätestens 9:30 Uhr bis mindestens 15:30 Uhr. Über die genaue Wahlzeit entscheidet die Wahlkommission. Die Mindestöffnungszeiten und Standorte der Urnen müssen bis zum 3. Vorlesungstag vor dem 1. Wahltag beschlossen sein. Am letzten Wahltag darf längstens bis 16:30 Uhr gewählt werden.

§ 14 Stimmabgabe bei Urnenwahl

- (1) Der*Die Wähler*in gibt seine*ihre Stimme in der Weise ab, dass er seine*sie ihre Entscheidung durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Darauf wirft der*die Wähler*in den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe hat der*die Wähler*in seinen*ihren gültigen Personalausweis oder ein anderes gültiges amtliches Dokument mit Lichtbild (z.B. Reisepass) und den gültigen Studierendenausweis oder eine gültige Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters vorzulegen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Dokument mit den Eintragungen im Wähler*innenverzeichnis geprüft, jedes weitere Einbehalten der Dokumente ist verboten. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wähler*innenverzeichnis zu vermerken.
- (3) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 15 Briefwahl bei Urnenwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl kann formlos gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 4. Tage vor dem 1. Wahltag bei der*dem Wahlleiter*in eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Der*Die Briefwähler*in erhält als Briefwahlunterlagen mindestens den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.
- (3) Bei der Briefwahl hat der*die Wähler*in der*dem Wahlleiter*in im verschlossenen Briefumschlag
 1. ihren Wahlschein,
 2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren Stimmzettelso rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15:30 Uhr eingeht.
- (4) Der*Die Wahlleiter*in sammelt die bei ihr*ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.
- (5) Rechtzeitig vor Ablauf der Abstimmungszeit öffnet der*die Wahlleiter*in unter Aufsicht der Wahlkommission die eingegangenen Wahlbriefumschläge und trägt dafür Sorge, dass die Stimmabgaben im Wähler*innenverzeichnis vermerkt und die Stimmzettel unter Wahrung des Wahlheimnisses sodann in eine zufällig ausgewählte Wahlurne gelegt werden.

§ 16 Wahlsicherung bei Urnenwahl

- (1) Der*Die Wahlleiter*in hat spätestens bis zum 3. Tage vor dem 1. Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der*die Wähler*in bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Um die Wahlsicherung zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen nötig:
 1. Das Aufstellen von Wahlkabinen (z.B. unbesetzte Stellwände) muss geheime Wahl gewährleisten.
 2. Je nach räumlichen Gegebenheiten muss eine ausreichend große Zone um jede Urne gebildet werden, in der weder Informationsmaterial kandidierender Gruppen angeboten wird noch Vertreter*innen dieser Gruppen informieren. Das Auslegen von Informationen der Wahlhelfer*innen zum Wahlverfahren sind zulässig.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich ein Mitglied der Wahlkommission davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer

sind. Sie*Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltag Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie*Er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei von der Wahlkommission bestimmte Personen ständig anwesend sein. Die Wahlkommission bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis zum 3. Tag vor dem jeweiligen Wahltag und teilt dies sofort der*dem Wahlleiter*in mit.

III. Abschnitt: elektronische Wahl

§ 17 internetbasierte Wahl (elektronische Wahl)

Erfolgt die Wahl als elektronische Wahl, so gilt:

1. Die Wahl erfolgt als internetbasierte Wahl.
2. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.
3. Der Wahlzeitraum beträgt höchstens 21 aufeinanderfolgende Tage.

§ 18 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Bei elektronischen Wahlen versendet der*die Wahlleiter*in die Wahlbenachrichtigung elektronisch an die Wahlberechtigten. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels. Die Unterscheidung nach verschiedenen Wahlen soll bei den Stimmzetteln durch Farbgebung erfolgen.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt mittels ID und dem persönlichen Passwort. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die*den Wähler*in zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die*den

Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

- (3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der Wählerin*des Wählers in dem von ihr*ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Bei der Stimmabgabe hat der*die Wähler*in oder deren*dessen Hilfsperson gegenüber der*dem Wahlleiter*in in elektronischer Form zu versichern, dass sie*er die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin*des Wählers gekennzeichnet habe. Die wirksame Abgabe der Versicherung in elektronischer Form setzt voraus, dass der*die Wähler*in oder die Hilfsperson die Versicherung in dem elektronischen Wahlsystem abgibt. Die Versicherung ist in elektronischer Form abgegeben, wenn der*die Wähler*in oder deren*dessen Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im elektronischen Wahlsystem anklickt oder durch eine andere im elektronischen Wahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert, dass sie*er die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin*des Wählers gekennzeichnet habe. Wenn der*die Wähler*in oder die Hilfsperson die Versicherung nicht wirksam erklärt hat, ist der elektronische Stimmzettel zurückzuweisen. Die stimmabgebende Person wird nicht als Wähler*in gezählt; die Stimme gilt als nicht abgegeben.
- (5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der von der Wahlkommission festgelegten Wahlzeit an Werktagen, außer an Samstagen, in der Zeit von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr in einem Wahlraum möglich.
- (6) Zur Erklärung einer ungültigen Stimme hat der elektronische Wahlzettel eine Auswahlmöglichkeit vorzusehen. Das elektronische Wahlsystem verhindert technisch eine leere Abgabe sowie eine Abgabe von mehr als der maximal zulässigen Stimmenanzahl.

§ 19 Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte im Sinne von Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlkommission und der*die Wahlleiter*in nach § 4 Absatz 4.

§ 20 Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Technischen Universität Dortmund zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der*die Wahlleiter*in im Einvernehmen mit der Wahlkommission die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Der*Die Wahlleiter*in hat im Einvernehmen mit der Wahlkommission in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abbrechen. Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlkommission solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; anderenfalls ist die Wahl entsprechend Satz 1 ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der*die Wahlleiter*in im Einvernehmen mit der Wahlkommission über das weitere Verfahren. Wird die Wahl abgebrochen, so ist sie unverzüglich zu wiederholen. Bei sonstigen Störungen entscheidet der*die Wahlleiter*in nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch eine Verlängerung der Frist oder eine Beschränkung der Stimmabgabe auf die Computer in dem Wahlraum oder einen Abbruch der Wahl. Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

§ 21 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Durchführung der elektronischen Wahl sowie zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards können externe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Bei der Inanspruchnahme externer Dienstleistungen ist der Dienstleister vertraglich zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben dieser Wahlordnung sowie der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen zu verpflichten.

- (3) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurnen und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server abgespeichert werden.
- (4) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahl Daten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (5) Das Übertragungsverfahren der Wahl Daten ist so zu gestalten, dass diese vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin*des Wählers, der Gültigkeit ihrer*seiner Versicherung sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wähler*innenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin*zum Wähler möglich ist.
- (6) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahl Daten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahl Daten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wähler*innenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (7) Die unter § 22 Absatz 4 aufgeführten Punkte zur Niederschrift müssen durch das Wahlprogramm erfasst und ausgegeben werden können. Ausgenommen hiervon sind die Punkte 1 und 8.
- (8) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

IV. Abschnitt: Stimmauszählung und Verteilung der Sitze

§ 22 Stimmauszählung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch die Wahlkommission und unter ihrer Kontrolle durch die von ihr dazu beauftragten Wahlhelfer*innen die Auszählung der Stimmen. Diese ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu ermitteln und in einer Niederschrift aufzunehmen:
 1. Für jeden Wahlraum
 - die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,

2. für jede Wahlliste

- die auf die ihr angehörenden Kandidat*innen entfallenden gültigen Stimmen,
- die auf die einzelnen Kandidat*innen entfallenden gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und die Wähler*innenverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften der Wahlkommission zu übergeben.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(3) Ungültig sind Stimmen, die

1. den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(4) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat die Wahlkommission eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder der Wahlkommission, die Namen der Schriftführerin*des Schriftführers und der Wahlhelfer*innen,
2. die Zahl der in das Wähler*innenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin*jeden Kandidaten,
8. die Unterschriften der Mitglieder der Wahlkommission und der Schriftführerin*des Schriftführers.

(5) Die Niederschrift ist dem StuPa zur Kenntnisnahme und dem StuPa-Präsidium zur Archivierung gemäß § 15 der Satzung der Studierendenschaft zu geben. Die Niederschrift kann in einen Bericht der Wahlkommission und das amtliche Endergebnis aufgesplittet werden, die beide die nach Absatz 4 erforderlichen Gegenstände enthalten müssen und nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 8 zu unterschreiben sind.

(6) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder der Wahlkommission notwendig. Die Wahlkommission veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern der Wahlkommission abgezeichnet wird. Über die

Auszählung ist eine Niederschrift gemäß Absatz 4 anzufertigen. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 23 Verteilung der Sitze

- (1) Zur Verteilung der Sitze auf die Wahllisten bestimmt die Wahlkommission zunächst die Summe der Stimmen, die diese Wahllisten erhalten haben.
- (2) Von den insgesamt zu vergebenden Sitzen werden jeder Wahlliste so viele Sitze zugeteilt, wie ihr im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë (Divisorverfahren mit Standardrundungen) zustehen.
- (3) Die Sitze jeder Wahlliste, die nach Absatz 2 ermittelt wurden, werden nach der Anzahl der Stimmen der einzelnen Kandidat*innen vergeben. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidat*innen einer Wahlliste oder wenn auf mehrere Kandidat*innen keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Kandidat*innen auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet der*die Wahlleiter*in durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt der*die Kandidat*in derselben Wahlliste mit den nächstmeisten Stimmen nach.
- (5) Stellvertretende Mitglieder sind die Kandidat*innen jeder Liste, die nicht gewählt und noch nicht als Mitglied nachgerückt sind. Die Zahl der Stellvertreter*innen darf die doppelte Zahl der Sitze der Liste nicht übersteigen. Die Reihenfolge der Stellvertreter*innen ergibt sich aus Absatz 3.

V. Abschnitt: Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Wahlprüfung, Zusammentritt des StuPas

§ 24 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist von der*dem Wahlleiter*in in geeigneter Weise innerhalb von drei Werktagen hochschulöffentlich bekannt zu machen. Zeitnah zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der*die Wahlleiterin die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die*der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt die Wahlkommission.

§ 25 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede*r Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der*dem Wahlleiter*in schriftlich einzureichen. Als Begründung ist zulässig, dass das Wahlergebnis einschließlich der Stimmverhältnisse verfälscht worden sei, insbesondere dadurch, dass
 1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 2. gültige Stimmen für ungültig und ungültige für gültig erklärt worden seien,
 3. bestimmte Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst worden sei.
- (3) Die Wahlkommission kann dem Einspruch abhelfen. Hilft die Wahlkommission dem Einspruch nicht ab, so leitet der*die Wahlleiter*in sie mit der Stellungnahme der Wahlkommission und den Wahlunterlagen unverzüglich an das neu gewählte StuPa weiter.
- (4) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit entscheidet das neu gewählte StuPa. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das StuPa bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen die Wahlprüfungskommission.
- (5) Die Wahlprüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Wahlprüfungskommission wählt mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte die*den Vorsitzende*n sowie seinen*ihren Stellvertreter*in.
- (6) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (7) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (8) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des StuPas unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist.
- (9) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet oder die Wahl insgesamt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Kollegialorgans, soweit diese vollzogen sind.
- (10) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Bei der Wiederholung der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des StuPas nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten und Wahllisten der für ungültig erklärten Wahl gewählt, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie

die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.

§ 26 Nach- und Wiederholungswahlen

- (1) Nachwahlen für den Rest einer Amtszeit werden auf Antrag bei der Wahlkommission auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Wahlordnung durchgeführt. Die Wahlkommission kann im Zuge der Festsetzung des Termins für die Nachwahl die Verfahrensfristen angemessen verkürzen.
- (2) Eine Wiederholungswahl für den Rest der Amtszeit findet auf Grundlage der Bestimmungen dieser Wahlordnung statt, wenn eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt oder gemäß § 25 für ungültig erklärt wurde. Wiederholungswahlen werden auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Wahlordnung durchgeführt. Die Wahlkommission kann im Zuge der Festsetzung des Termins für eine Wiederholungswahl die Verfahrensfristen angemessen verkürzen. Die Wiederholungswahl findet nicht in der vorlesungsfreien Zeit statt.
- (3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die nächste turnusmäßige Wahl zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters anzusetzen ist.

§ 27 Zusammentritt des StuPas

- (1) Der*Die Wahlleiter*in hat das gewählte StuPa unverzüglich nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in Textform zu der konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die erste Sitzung des StuPas hat spätestens am 20. Tage nach dem letzten Wahltag stattzufinden. Nach Möglichkeit gibt der*die Wahlleiter*in den voraussichtlichen Termin der konstituierenden Sitzung frühzeitig bekannt.
- (2) Der*Die Wahlleiter*in leitet die Sitzung bis zur Wahl des StuPa-Präsidiums. Die Wahlkommission hat für eine ordnungsgemäße Durchführung der konstituierenden Sitzung Sorge zu tragen. Darunter fallen insbesondere die Beschaffung der Räumlichkeiten und des Equipments, die Erstellung von Stimmkarten und Wahlzetteln und die Erstellung einer Mitgliederliste sowie die Bereitstellung aller notwendigen Sitzungsunterlagen.

VI. Abschnitt: Verwaltungshilfe, Aufsicht und Schlussvorschrift

§ 28 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung

- (1) Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie
 1. Räume oder Flächen bereitstellt,
 2. Auskünfte erteilt,

3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,
 4. die Nutzung eines ggf. vorhandenen Wahlprogramms zur Durchführung einer internetbasierten Wahl (elektronischen Wahl) ermöglicht,
 5. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlergebnisses in der für die Hochschule üblichen Form veröffentlicht.
- (2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Absatz 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studierendenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen.
- (3) Kosten für Leistungen nach Absatz 1 werden nicht erhoben.

§ 29 Inkrafttreten

Die Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 07.12.2022 (AM Nr. 3/2023, S. 12–22) außer Kraft.